

**20.02.96****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - K - Wizu **Punkt** der 694. Sitzung des Bundesrates am 01. März 1996

---

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur  
allgemeinen und beruflichen Bildung "Lehren und Lernen"  
KOM(95) 590 endg.; Ratsdok. 12548/95

**A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),  
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und  
der Ausschuß für Kulturfragen (K)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

- EU  
K
1. Der Informations- und Erfahrungsaustausch über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der EU-Mitgliedstaaten hat für den Bundesrat einen hohen Wert. Die Zusammenarbeit kann die Grundlagen für bildungspolitische Entscheidungen verbessern und wichtige Beiträge zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten leisten.
- EU  
K
2. Die Europäische Gemeinschaft kann diesen Informations- und Erfahrungsaustausch anregen und begleiten. Die Europäische Kommission kann hierfür geeignete Initiativen ergreifen. Der Bundesrat hält allerdings in der bildungspolitischen Zusammenarbeit Grünbücher generell für besser geeignete Instrumente als Weißbücher, in denen auf der Grundlage von Vorentscheidungen ein Handlungsrahmen abgesteckt wird.

**Ausgeliefert am 20. FEB. 1996**

- EU  
K 3. Der Bundesrat stellt fest, daß die Rahmen- und Strukturplanung im Bildungswesen keine Angelegenheit der Gemeinschaft ist. Die Gemeinschaft ist auch nicht an der Gestaltung der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten beteiligt, so daß es keine einheitliche Bildungsdoktrin geben kann. Damit sind sowohl allgemeine bildungspolitische Maßnahmenkataloge als auch Aktionsleitlinien ausgeschlossen. Auch organisatorische Vorgaben sind der Europäischen Union versagt. Begriffe wie "relevante Interventionsebene" oder "Souveränitäts-pooling" können keine Gemeinschaftskompetenzen begründen. Der Bundesrat bedauert, daß sich die Kommission im Weißbuch nicht unmißverständlich an die Rechtsgrundlagen der Zuständigkeiten der Gemeinschaft in der allgemeinen und beruflichen Bildung hält und einen Kompetenzanspruch erhebt, der ihr nicht zusteht.
- Der Bundesrat bemängelt, daß die Kommission offenläßt, auf welche Rechtsgrundlagen sie ihre künftigen bildungspolitischen Vorschläge zu stützen beabsichtigt.
- EU  
K 4. Der Bundesrat bedauert, daß im Weißbuch eine sorgfältige Analyse der Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten fehlt. Ebenso wenig geht es auf deren Bemühungen ein, ihre Bildungssysteme an die Herausforderungen der heutigen Zeit anzupassen. Das führt dazu, daß Lösungen vorgeschlagen werden, die der Situation in der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht werden - so z.B. Anerkennung akademischer Abschlüsse allein auf der Grundlage des ECTS-Systems, das derzeit noch erprobt wird, die Einführung von Masterstudiengängen, der weitgehende Aufbau von Modulsystemen auch im Hochschulbereich und deren Akkreditierung, die Einführung von Schulen zweiter Chance ohne Hinblick auf andere Möglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland. Die unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten erlauben kein Universalkonzept und verlangen unterschiedliche Lösungsansätze.
- EU  
FJ 5. Der Bundesrat bedauert ferner, daß sich das Weißbuch nicht mit den spezifischen Problemen von Mädchen und jungen Frauen in der allgemeinen und beruflichen Bildung befaßt.
- EU  
K 6. Der Bundesrat bemängelt, daß die Vorlage nur vage und in unrealistischer Weise auf die finanziellen Konsequenzen der Vorschläge für die Haushalte der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten eingeht. Da die Kommission meint, Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sollten aus den Haushaltsmitteln für die laufenden Aktionsprogramme finanziert werden, stellt der Bundesrat fest, daß Finanzmittel der Gemeinschaft aus SOKRATES und LEONARDO DA VINCI sowie für das Europäische Jahr des lebensbegleitenden Lernens nur nach

Maßgabe der vom Rat festgelegten Ziele und Aktionen dieser Programme und der Regeln über die Auswahlverfahren verwendet werden dürfen.

- EU  
K 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß im EU-Haushalt keine neuen Haushaltslinien eingerichtet werden, die der Kommission eine eigene Bildungspolitik außerhalb der vom Rat beschlossenen Bildungsprogramme erlauben.
- EU  
K 8. Bildung erhöht sicherlich die individuellen Beschäftigungsperspektiven. Dabei sind die Art und die Form der Ausbildung und deren Bezug zum Arbeitsmarkt maßgeblich. Demgegenüber erweckt das Weißbuch den Eindruck, Bildung und Ausbildung könnten die Probleme des Arbeitsmarktes insgesamt lösen. Der Bundesrat kann diesem Ansatz nur eingeschränkt folgen. Das Bildungswesen kann zwar wesentliche Rahmenvoraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik schaffen. Der Bundesrat warnt aber vor übertriebenen Erwartungen an den Beitrag der Bildungspolitik zur Schaffung von Arbeitsplätzen.
- EU  
K 9. Der Bundesrat lehnt neue Institutionen auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten ab; sie sind weder nötig noch finanzierbar. Die bildungspolitischen Aufgaben der Gemeinschaft können durchaus von den bereits eingerichteten Stellen wie dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsausbildung (CEDEFOP) und der Europäischen EURYDICE-Informationsstelle wahrgenommen werden.
- EU  
K 10. Eine nur "kognitive Gesellschaft" ist nicht das Leitbild der Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Bildung umfaßt mehr als bloßes Wissen und die Fähigkeit, mit neuen Informationstechnologien umzugehen. Sie soll dazu beitragen, daß Menschen ihre Persönlichkeit entfalten. Die Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Weiterbildung erfüllen diesen Auftrag, indem sie Kenntnisse, Fähigkeiten, Werte, Verantwortungsbewußtsein, Kreativität, Urteilsvermögen und soziale Kompetenz vermitteln. Der Bundesrat kann daher bereits dem Ansatz der Kommission nicht folgen.
- EU  
K 11. Der Bundesrat begrüßt alle Initiativen, die geeignet sind, die Transparenz beruflicher Befähigungsnachweise zu verbessern und damit die berufliche Mobilität in der Europäischen Union zu erleichtern. Die Grenzen der gemeinschaftlichen Befugnisse liegen dabei in Artikel 57 EG-Vertrag. Der Bundesrat stellt fest, daß der Vorschlag der Kommission für ein System zur Akkreditierung beruflicher Qualifikationen, die außerhalb geregelter Bildungs- und Ausbildungsgänge erworben werden, weder hinreichend beschrieben noch begründet ist. Das Weißbuch läßt nicht erkennen, wer dabei welche Aufgaben übernehmen soll. Der Bundesrat sieht ferner die Gefahr, daß ein solches System

zu neuen Institutionen und mehr Bürokratie führen würde, die die Mobilität behindern.

- EU  
K 12. Eine berufliche Erstausbildung von hoher Qualität umfaßt wesentlich mehr als die Addition von Modulen und Teilkompetenzen. Der Bundesrat sieht darin ein Konzept der Kommission, das die Qualität der Berufsausbildung in Deutschland gefährden würde. Auch die akademische Ausbildung eröffnet erst nach einem abgeschlossenen Studiengang Möglichkeiten zum beruflichen Einstieg. Hingegen kann in der beruflichen Weiterbildung der Erwerb anerkannter Teilkompetenzen durchaus sinnvoll sein. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, daß individualisierte Lernprozesse allein die im modernen Arbeitsleben notwendige Fähigkeit zur Zusammenarbeit nicht gewährleisten.
- EU  
K 13. Der Bundesrat weist auf die Bedeutung des lebenslangen Lernens hin. Sie wird im Weißbuch zwar erwähnt; der Text wird ihr insgesamt aber nicht gerecht, da er über Ansätze nicht hinauskommt. Dies gilt vor allem für die allgemeine nichtberufliche Erwachsenenbildung, die sich in der Bundesrepublik Deutschland zu einem eigenständigen Bereich des Bildungswesens entwickelt hat.
- EU  
K 14. Zum Vorschlag der Kommission, nationale Stipendien auch zum Studium in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu nutzen, stellt der Bundesrat fest, daß es bereits heute möglich ist, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bis zur Dauer eines Jahres für einen Studienabschnitt im Ausland zu leisten. Da die Fördersysteme in den Mitgliedstaaten nicht vergleichbar sind, fehlt es an den Voraussetzungen für europäische Lösungen.
- EU  
K 15. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Hindernisse für den Austausch in der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen eines Grünbuchs zu beschreiben. Er sieht der Diskussion darüber mit Interesse entgegen. Er hält es für geboten, daß die Kommission erst danach über neue Vorschläge zum Abbau solcher Hindernisse entscheidet.
- EU  
K 16. Die Entwicklung von Bildungssoftware ist eine Aufgabe von Unternehmen. Für die Zulassung von Lernmitteln in den Schulen sind die Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland die Länder zuständig. Der Bundesrat befürwortet den Erfahrungsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten. Eine europäische Agentur zur Verwertung und Qualitätssicherung von Bildungssoftware lehnt der Bundesrat ab; die Gemeinschaft ist dafür nicht zuständig.
- EU  
K 17. Der Bundesrat betont den Wert der Zusammenarbeit von Schule und Unternehmen in der allgemeinen und vor allem in der beruflichen Bildung. Er weist

darauf hin, daß in der Bundesrepublik Deutschland nicht zwischen einer "Lehrausbildung" und einer "Berufsbildung" unterschieden wird. Dem Vorschlag der Kommission für einen europäischen Lehrlingsstatus fehlt jede Begründung; er kann daher nicht abschließend beurteilt werden. Der Bundesrat bezweifelt allerdings schon jetzt, daß die Gemeinschaft dafür zuständig ist; Artikel 127 EG-Vertrag verbietet jede Harmonisierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

EU  
K

18. Der Bundesrat betont die bildungspolitische Verantwortung der Mitgliedstaaten, auch den Jugendlichen angemessene Bildungs- und Ausbildungschancen zu eröffnen, die einen Schulabschluß nicht erreicht haben. Dies geschieht am besten innerhalb der Regelsysteme. Der Bundesrat verweist auf das breit gefächerte Angebot zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen in den beruflichen Schulen, den Schulen des Zweiten Bildungsweges, in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie im Rahmen der Förderung benachteiligter Jugendlicher. Neue "Schulen der zweiten Chance" sind daher in Deutschland nicht erforderlich.

EU  
K

19. Der Bundesrat wiederholt seinen Standpunkt, daß sich der Ausbau des Fremdsprachenunterrichts in besonderer Weise für die Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union eignet - vgl. Stellungnahme vom 10. März 1995, BR-Drs. 64/95 (Beschluß) -.

EU  
FJ

20. Die wachsende Mobilität der Arbeitskräfte in der EG macht es erforderlich, die Möglichkeiten zum Erlernen von Fremdsprachen für Jugendliche und junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu verstärken. Außerdem sollte in der Schule und Ausbildung rechtzeitig auf eine Auslandstätigkeit vorbereitet werden. Auch der Austausch von Lehrkräften, Ausbildern und Weiterbildern sollte weiterentwickelt werden. Der Bundesrat unterstützt daher Modellmaßnahmen, die im Rahmen bestehender EG-Programme durchgeführt werden.

EU  
K

21. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Anlaß für neue bildungspolitische Beschlüsse auf Gemeinschaftsebene, da die Förderung des Fremdsprachenlernens Gegenstand der Aktionsprogramme SOKRATES und LEONARDO DA VINCI ist und der Rat erst im März 1995 eine Entschließung zum Fremdsprachenunterricht angenommen hat. Der Bundesrat widerspricht der Rechtsauffassung der Kommission, die Mitgliedstaaten seien in der Entschließung bindende Verpflichtungen eingegangen.

EU  
K

22. Der Bundesrat hält es für ein wünschenswertes, aber derzeit nicht erreichbares Ziel, daß alle Jugendlichen in der Europäischen Union mindestens zwei Sprachen neben der eigenen Sprache lernen. Der Bundesrat lehnt den Vorschlag der Kommission ab, ein Gütezeichen "Europäische Klassen" an Schulen zu verleihen, in denen zwei Gemeinschaftssprachen neben der eigenen Sprache

unterrichtet werden. Die Vergabe des Gütezeichens wäre unpädagogisch, weil es fast ausschließlich den allgemeinbildenden Schulen zugute käme, in denen die leistungstärkeren Kinder und Jugendlichen unterrichtet werden. Außerdem würde der Fremdsprachenunterricht in anderen als den Gemeinschaftssprachen zu Unrecht abgewertet.

EU  
K

23. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die steuerliche Behandlung von Ausgaben der Betriebe für die Berufsbildung als Investitionskosten statt als Betriebskosten für die Betriebe in Deutschland zu großen Nachteilen führen würde. Er bemängelt, daß die Kommission nur dieses eine Modell vorgestellt hat, ohne Vorzüge und Nachteile auch anderer Modelle zu untersuchen.

## B

24. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und  
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.